



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich

Städtetag NRW
Landkreistag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
Apothekerkammer Nordrhein
Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Ärztekammer Nordrhein
Ärztekammer Westfalen-Lippe
Zahnärztekammer Nordrhein
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Tierärztekammer Nordrhein
Tierärztekammer Westfalen-Lippe
Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen
Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe
Beauftragte der Landesregierung für Menschen
mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

22. Erlass zur Organisation des Impfgeschehens gegen COVID-19
Fortschreibung des Erlasses vom 24. Februar 2022

Anlagen: Personengruppe gemäß STIKO-Empfehlung
Datenmeldung 2. Auffrischungsimpfung

Datum: 2. März 2022

Seite 1 von 5

Aktenzeichen V A 3

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

impfung-corona@mags.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seite 2 von 5

die aktuelle Entwicklung der Impfkampagne macht es erforderlich, das Impfgeschehen gegen COVID-19 gemäß Erlass vom 9. September 2021 in der Fassung vom 24. Februar 2022 wie folgt fortzusetzen:

1. Zweite COVID-19-Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (EGH)

Entsprechend der 18. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) ist für folgende Personen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach abgeschlossener COVID-19-Grundimmunisierung und erfolgter erster Auffrischungsimpfung eine zweite Auffrischungsimpfung zu ermöglichen:

- a) Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf (siehe Anlage 1),
- b) Personal mit direktem Kontakt zu den unter a) genannten Personen.

Der Abstand zwischen erster und zweiter Auffrischungsimpfung soll für die unter Buchstabe a) genannten Personen mindestens drei Monate betragen, bei dem Personal (Buchstabe b) mindestens sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Impfung des Personals auch bereits nach mindestens drei Monaten erfolgen.

Die Impfungen sollen mit den gegenwärtig verfügbaren mRNA-Impfstoffen erfolgen. Wenn möglich, sollte der gleiche mRNA-Impfstoff zum Einsatz kommen, der auch bei der ersten Auffrischungsimpfung genutzt wurde.

Der Novavax-Impfstoff ist bisher nicht zur Auffrischungsimpfung zugelassen. Nur in medizinisch begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise bei

produktspezifischen Kontraindikationen für mRNA-Impfstoffe, kann entsprechend der Empfehlung der STIKO eine Verwendung im Off-Label-Use dennoch indiziert sein.

Für die oben genannten Personen mit Grundimmunisierung und erfolgter Auffrischungsimpfung, bei denen nach Auffrischungsimpfung eine PCR-gesicherte SARS-CoV-2-Infektion diagnostiziert wurde, empfiehlt die STIKO aktuell keine vierte Impfung.

2. Verfahren der Impfung in Einrichtungen der EGH

Die Kreise und kreisfreien Städte klären mit den Einrichtungen der EGH, inwiefern die in den jeweiligen Einrichtungen betreuten Personen dem Kreis der Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zuzurechnen sind.

Sofern in einer Einrichtung Personen betreut werden, für die gemäß STIKO eine erneute Auffrischungsimpfung empfohlen ist, stellen die Kreise und kreisfreien Städte sicher, dass für alle in den Einrichtungen betreuten Personen sowie das Personal aufsuchende Angebote für eine vierte Impfung in den Einrichtungen der EGH erfolgen. Allen betreuten Personen ist dabei zeitnah – aber frühestens drei Monate nach erstmaliger Auffrischungsimpfung – eine erneute Impfung anzubieten, dem Personal – entsprechend der STIKO-Empfehlung – frühestens nach sechs Monaten.

Die Koordinierenden COVID-Impfeinheiten (KoCI) nehmen spätestens bis zum 30. April 2022 Kontakt zu den Einrichtungen der EGH in ihrem Zuständigkeitsbereich auf und erfassen etwaige Unterstützungsbedarfe. Soweit möglich organisieren die Einrichtungen Impfangebote für eine er-

neute Auffrischungsimpfung eigenständig. Die Einrichtungen kontaktieren zu diesem Zweck vorzugsweise die ihnen aus dem Impfgeschehen bekannten Ärztinnen und Ärzte.

Ziel ist es, bis spätestens zum 30. Juni 2022 allen Werkstattbeschäftigten, Betreuten bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern sowie dem Personal der Einrichtungen der Eingliederungshilfe, für die von der STIKO eine erneute Auffrischungsimpfung empfohlen wird, ein Angebot zur erneuten Auffrischungsimpfung zu unterbreiten.

Dem MAGS ist zum 16. Mai 2022 ein Sachstand anhand der in der Anlage 2 beigefügten Tabelle zu melden. Der Vollzug des Impfangebots an alle Einrichtungen der EGH ist entsprechend spätestens bis zum 1. Juli 2022 mitzuteilen (impfung-corona@mags.nrw.de).

3. Organisation von Impfangeboten durch die KoCIs

Stellt die jeweilige KoCI nach Kontaktaufnahme mit den Einrichtungen der Eingliederungshilfe einen Unterstützungsbedarf fest, beauftragt sie die ärztlichen Ressourcen zur Durchführung der Impfungen bei den Kassenärztlichen Vereinigungen. Hierzu teilt sie einer von der Kassenärztlichen Vereinigung zu bestimmenden Vertretung wöchentlich die Impfbedarfe (Anzahl und Kontaktdaten der Einrichtungen, Anzahl der jeweils impfwilligen Personen sowie Ansprechpartner der Einrichtung) für die übernächste Woche mit.

Es steht den Kreisen und kreisfreien Städten frei, auch unmittelbar von ihnen beauftragtes ärztliches Personal (Humanmedizinerinnen und Humanmediziner, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Veterinärinnen und Veterinäre) oder Apothekerinnen und Apotheker für die Impfungen einzusetzen.

Es bietet sich an, für Impfangebote im Bereich der EGH vorrangig die Strukturen der WfbM zu nutzen. Personengruppen aus (teil)stationären Einrichtungen der EGH (insb. stationäre Wohneinrichtungen, Tagesstätten und tagesstrukturierende Einrichtungen), die keiner Tätigkeit in einer WfbM nachgehen, können ebenfalls ein Impfangebot in der nächstgelegenen WfbM erhalten, sofern dies organisatorisch sinnvoll umsetzbar ist.

Sofern die Einrichtungen die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen ergreifen, können die Kreise und kreisfreien Städte darüber hinaus weiteren Personen in den Einrichtungen sowie deren Angehörigen ein Impfangebot mit einem mRNA-Impfstoff oder dem Novavax-Impfstoff für eine Erst-, Zweit- oder Auffrischungsimpfung unterbreiten.

4. Impfungen mit Novavax

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass die verfügbaren Mengen an Novavax-Impfstoff ausreichend sind, um allen interessierten Personen – unter Berücksichtigung der STIKO-Empfehlung – ein Impfangebot zu unterbreiten. Vor diesem Hintergrund bedarf es keiner Priorisierung im Zugang zu einer Novavax-Impfung mehr. Zur weiteren Förderung des Impfgeschehens können die Kreise und kreisfreien Städte Novavax-Impfstoff an Arztpraxen sowie Krankenhäuser zur dortigen Verimpfung abgeben. Die Vorgaben zur Dokumentation sowie zum qualitätsgesicherten Transport sind einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gerhard Herrmann